

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass
entsprechend dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG)
in der Stadt Guben im Jahr 2012**

Auf Grund des § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz vom 20.12.2010 (GVBl. Bbg. Teil I Nr. 46, S. 1), erlässt die Stadtverordnetenversammlung Guben folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

**Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen entsprechend § 5 (1)
Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz**

1. Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- oder Feiertagen im Jahr 2012 in der Stadt Guben aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

- Auf in die kalte Jahreszeit - Hoffmann Möbel GmbH im Bereich der Obersprucke
- Hausmesse - Hoffmann Möbel GmbH im Bereich der Obersprucke
- Frühlingsfest an der B 320 im Bereich der Obersprucke
- Frühling an der Neiße im Bereich der Altstadt
- 18. Appelfest im Bereich der Altstadt
- Erntedankfest an der B 320 im Bereich der Obersprucke
- Herbstfest/Hausmesse an der B 320 im Bereich der Obersprucke
- Advent/Weihnachtsmarkt an der B 320 im Bereich der Obersprucke
- Weihnachtsmarkt im Bereich der Altstadt
- 1. und 4. Adventssonntag

2. Darüber hinaus können auch Öffnungen zu anderen besonderen Ereignissen auf Antrag genehmigt werden.

3. Es ist zu gewährleisten, dass höchstens 6 Sonn- oder Feiertage im Jahr geöffnet sind.

Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden.

Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung ist der § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarif-Vertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2012 beschränkt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Guben, den 08.12.2011

Klaus-Dieter Hübner
Bürgermeister